



Rathaus Umschau

Donnerstag, 28. Dezember 2023

Ausgabe 247

ru.muenchen.de

Als Newsletter oder Push-Nachricht

unter muenchen.de/ru-abo

Inhaltsverzeichnis

Meldungen	2
› Feuerwerk an Silvester 2023/2024: Das gilt zum Jahreswechsel	2
› Thalkirchner Brücke kann verbreitert werden	3
› Mietspiegel 2025: Start der Datenerhebung	5
› Übergangsregel zum Frauen*-Nacht-Taxi	6
Antworten auf Stadtratsanfragen	8

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Meldungen

Feuerwerk an Silvester 2023/2024: Das gilt zum Jahreswechsel

(28.12.2023) Die Landeshauptstadt München setzt auch dieses Jahr zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt Feuerwerks- und Böllerverbote durch.

An Silvester dürfen in der Fußgängerzone, einschließlich Marienplatz und Stachus sowie auf dem Viktualienmarkt, keine Feuerwerkskörper gezündet werden. Das Verbot gilt vom 31. Dezember 2023, 21 Uhr, bis 1. Januar 2024, 2 Uhr. Anwohner*innen dürfen Pyrotechnik in ihre Wohnung oder von ihrer Wohnung in einen Bereich außerhalb der Verbotszone transportieren.

Zusätzlich besteht an beiden Tagen ganztätig ein Böllerverbot in der Umweltzone des Mittleren Rings, wobei hier pyrotechnische Gegenstände mit ausschließlicher Knallwirkung verboten sind. Feuerwerke ohne Knallwirkung wie Fontänen sind erlaubt.

Die Polizei wird die Einhaltung kontrollieren, Verstöße werden mit Bußgeldern geahndet.

Die Allgemeinverfügungen im vollen Wortlaut, Übersichtskarten zu Verbotszonen und zur Verbotsbeschilderung gibt es unter <https://stadt.muenchen.de/news/feuerwerksverbot.html>.

Kreisverwaltungsreferentin Dr. Hanna Sammüller-Gradl: „Silvester ist zum Feiern da. Doch in der Vergangenheit kam es vor allem im Bereich rund um den Marienplatz zu gefährlichen Situationen. Das Feuerwerks- und Böllerverbot, das wir in Zusammenarbeit mit der Polizei entwickelt haben, soll die konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit verringern und allen Menschen, die den Jahreswechsel feiern wollen, ein sicheres Gefühl vermitteln.“

Kommunalreferentin Kristina Frank: „Silvesterknallern gehört für viele zum Jahreswechsel dazu! Doch am Viktualienmarkt ist es verwinkelt und eng. Dort würden verirrte Böller und Raketen große Brandschäden an den Ständen anrichten. Um die Händler*innen zu unterstützen, haben wir uns erneut der Bannmeile angeschlossen. Eine sinnvolle Maßnahme, die das Herz unserer Stadt wirksam schützt – und außen rum dennoch Silvestervergügen zulässt.“

Die Bundesverordnung zum Sprengstoffgesetz erlaubt es Kommunen, das Böllern in dicht besiedelten Gebieten zu verbieten. Das weitergehende Feuerwerksverbot beruht auf dem Landesstraf- und Ordnungsgesetz, dient dem Schutz von Menschenansammlungen und ist auf bestimmte Gebiete beschränkt. Eine gesetzliche Grundlage für Kommunen, die Ver-

botszonen auszuweiten oder ein generelles Abbrennverbot von Pyrotechnik in der gesamten Stadt zu erlassen, existiert derzeit nicht.

Thalkirchner Brücke kann verbreitert werden

(28.12.2023) Die Thalkirchner Brücke, auch bekannt als Tierparkbrücke, ist bei vielen Münchner*innen sehr beliebt. Sie ist aber auch dringend sanierungsbedürftig und der Brückenquerschnitt für die aktuellen verkehrlichen Anforderungen nicht mehr ausreichend. Auf Initiative von Baureferentin Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer hat das Baureferat prüfen lassen, ob eine Verbreiterung der charakteristischen Raumfachwerkkonstruktion möglich wäre. Die Prüfung ergab, dass die Gründung und das Raumfachwerk der Brücke in einem guten Zustand sind und erweiterbar wären, jedoch der Überbau nach mehr als 30 Jahren dringend instandgesetzt werden muss. Das tragende Raumfachwerk der Brücke kann in Richtung Süden verbreitert werden. Dies würde eine zusätzliche Breite am Überbau von 5,60 Meter ermöglichen. Diese Verbreiterung kann erfolgen, ohne das äußere Erscheinungsbild der Thalkirchner Brücke grundsätzlich verändern zu müssen. Die Holzbrücke könnte weiterhin vom Individualverkehr bis zu drei Tonnen Gewicht genutzt werden. Zusätzlich zu einer dann möglichen sicheren Querung per Fahrrad eröffnet sich die Möglichkeit, dass der Minibus (Linie 135) über die Brücke verkehren könnte. Die Voraussetzung, diese Verbreiterungsoption überhaupt weiter verfolgen zu können, war die urheberrechtliche Zustimmung, auf die das Baureferat erfolgreich hinwirken konnte.

Bürgermeister Dominik Krause: „Wer schon mal an einem schönen Ausflugsnachmittag die Thalkirchner Brücke überquert hat, weiß nur zu gut, wie sehr sich Fußgänger, Radfahrer und der Autoverkehr aneinander vorbeiquetschen müssen. Gerade, weil hier viele Familien mit kleinen Kindern unterwegs sind, bedarf es einer sicheren Lösung. Eine zweite Brücke für den Fuß- und Radverkehr wurde mehrfach diskutiert, aber dieser Ansatz würde einen weitreichenden Eingriff in das sensible Isarbett nach sich ziehen. Die jetzt vom Baureferat aufgezeigte Verbreiterung ist der beste Weg, um die beliebte Tierparkbrücke zu erhalten und sicherer zu machen für alle Verkehrsteilnehmer.“

Baureferentin Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer sagt: „Die Thalkirchner Brücke hat nicht nur eine wichtige verkehrliche Funktion. Das charakteristische Raumfachwerk verleiht ihr auch ein außergewöhnlich elegantes Erscheinungsbild. Ihre modulare Bauweise lässt eine effektive Brückenverbreiterung zu. Der vorausschauende Entwurf ihres Architekten Richard Dietrich hat diese Option theoretisch vorweggenommen. Unsere statischen Berechnungen haben die praktische Machbarkeit einer Verbreiterung bestätigt. Mein großer Dank gilt der Familie Dietrich und Hofinger,

die es uns durch ihre urheberrechtliche Zustimmung ermöglicht, die zwingende Sanierung der Thalkirchner Brücke mit einer mehrwertstiftenden Verbreiterung verbinden zu können. Die urheberrechtliche Erlaubnis ist auch Voraussetzung dafür, die wichtigen Abstimmungen mit den anderen städtischen Stellen, mit den angrenzenden Bezirksausschüssen und Stakeholdern angehen sowie mit der Vorplanung loslegen zu können. Im Zuge der Vorplanung wird das Baureferat auch den weiteren Zeit- und Ablaufplan bis zu einer möglichen Umsetzung ausarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.“

Konstanze Hofinger, Erbin des Urheberrechts: „Als Tochter des Architekten Richard Dietrich freue ich mich, dass die Thalkirchner Brücke erhalten und in ihrem Erscheinungsbild erweitert werden soll. Dies wäre auch im Sinne meines 2019 verstorbenen Vaters. Die Thalkirchner Brücke ist ein Symbol seiner Auffassung von schön gestalteter und nachhaltiger Ingenieur-Architektur. Er hat hier in München neben Wohnungsbauprojekten noch weitere Brücken realisiert, wie die Fußgängerbrücke über die Schenkendorfstraße, die Kettenbrücke in Neuperlach oder die St.-Emmeram-Brücke in Oberföhring. Mein Vater hatte schon in den 1970er Jahren mit seinem Bausystem Metastadt Architekturgeschichte geschrieben. Ein multifunktionales Stahlbau-System, das modular erweiterbar und zurückbaubar ist und damit eine städtebauliche Nachverdichtung für Wohnen und Gewerbe vorsah. Ein Thema, das aktueller denn je ist. Mit seiner Spezialisierung auf das Thema Brückenbau hat mein Vater ab den 1980er Jahren europaweit Brücken geplant und ausgeführt, darunter die längste Spannbandbrücke in Holz über den Main-Donau-Kanal und die Thalkirchner Brücke, die mit ihrer Gesamtlänge von 197 Metern nach wie vor als eine der längsten Holzbrücken der Welt gilt. Mit seinem Buch ‚Faszination Brücken‘, das 1998 erschien und schon in Neuauflagen ging, hat mein Vater spannend über das Thema Brückenbaukunst geschrieben. Ihm war bei der Gestaltung die Logik in der Konstruktion sowie das Einbinden der Umgebung wichtig. Beton war für ihn nicht der Baustoff, aus dem Brücken geschaffen werden, sondern Holz und Stahl. Die Thalkirchner Brücke ist eine Raumfachwerk-Konstruktion aus Stahlknoten mit Holz. Das Prinzip des Raumfachwerks erinnert an das frühere Metastadt-Bausystem. Als hätte es mein Vater geahnt, dass die Brücke später einmal erweitert werden soll. Denn mit seiner Idee ist dies tatsächlich leicht möglich. Die bestehende Brücken-Konstruktion kann nun im gleichen standardisierten System in die Breite erweitert werden. Somit wird die Thalkirchner Brücke in ihrem Erscheinungsbild erhalten bleiben und für die Zukunft angepasst werden.“

Die Thalkirchner Brücke wurde in ihrer bestehenden Form als Raumfachwerk-Konstruktion nach den Plänen von Richard J. Dietrich von 1989 bis 1991 errichtet. Dieses Prinzip wurde damals erstmals für eine Brücke ein-

gesetzt. Die Holzbrücke nutzte die Beton-Fundamente der Vorgängerkonstruktion, sodass kein Eingriff ins Flussbett erforderlich war. Das Fachwerk besteht aus Fichtenleim- und Lärchenvollholz und wird von Stahlknoten zusammengehalten. Insgesamt wurden 520 Kubikmeter Holz verbaut. Im Jahr 1992 erhielt die Brückenkonstruktion eine Auszeichnung beim Deutschen Holzbaupreis. Mit ihrer Gesamtlänge von 197 Metern gilt sie nach wie vor als eine der längsten Holzbrücken der Welt.

Hinweis für Redaktionen: Fotos vom heutigen Pressetermin an der Thalkirchner Brücke mit Bürgermeister Dominik Krause, Baureferentin Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer und Konstanze Hofinger, der Erbin des Urheberrechts an der Thalkirchner Brücke, gibt es bei der Pressestelle des Baureferats (presse.bau@muenchen.de).

Mietspiegel 2025: Start der Datenerhebung

(28.12.2023) Anfang Januar startet die Datenerhebung für den Mietspiegel 2025. Rund 100.000 Münchner Haushalte erhalten nach dem Zufallsprinzip Post vom beauftragten Marktforschungsinstitut Kantar GmbH, um diejenigen Wohnungen zu ermitteln, die in den Mietspiegel 2025 Eingang finden dürfen.

Sozialreferentin Dorothee Schiwy: „Mit dem Mietspiegel können sich Münchner Bürger*innen schnell und zuverlässig informieren, ob die Miethöhe ihrer Wohnung zulässig ist. Gerade in Ballungsräumen wie der Großstadt München ist ein qualifizierter Mietspiegel auch ein wichtiges Instrument für die Einhaltung der Mietpreisbremse. Denn die Miethöhe bei Abschluss eines neuen Mietvertrags darf in der Regel nur um maximal zehn Prozent über der ortsüblichen Miete liegen. Je mehr Haushalte befragt werden können und je ausführlicher diese Daten sind, desto besser ist die Grundlage für den Mietspiegel.“

Im Juli 2022 wurde durch eine bundesgesetzliche Regelung eine Auskunftspflicht für die Befragung bei qualifizierten Mietspiegeln eingeführt. Diese gilt nun erstmals im Rahmen der Datenerhebung für den Mietspiegel 2025. Angeschriebene Haushalte müssen also Auskunft geben. Laut Gesetz können im Mietspiegel nur Wohnungen berücksichtigt werden, deren letzte Mietpreisänderung nicht mehr als sechs Jahre zurückliegt. Sollten alle notwendigen Kriterien für eine Mietspiegelerhebung zutreffen, werden Mitarbeiter*innen von Kantar persönliche oder telefonische Interviews mit den Mieter*innen vereinbaren, um weitere Daten zu erheben – vor allem zu Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage der Wohnungen. Die Befragung der Mieter*innen läuft bis Ende April 2024. Im Anschluss daran findet hinsichtlich der energetischen Ausstattung und Beschaffenheit der Wohnungen eine Befragung der Vermieter*innen statt. Auch für diese besteht eine Auskunftspflicht.

Die erhobenen Daten zur Wohnung werden ausschließlich in anonymisierter Form ausgewertet und unterliegen den hohen Anforderungen des Datenschutzes. Die Teilnehmenden können sicher sein, dass ihre Daten nur zu diesem Zweck verwendet und nicht anderweitig genutzt werden.

Den derzeit gültigen Mietspiegel für München 2023 gibt es als kostenlose Broschüre in der Stadtinformation im Rathaus und im Amt für Wohnen und Migration, Franziskanerstraße 8, 81669 München. Im Internet steht er unter www.mietspiegel-muenchen.de zur Verfügung.

Übergangsregel zum Frauen*-Nacht-Taxi

(28.12.2023) Der Münchener Stadtrat hat in seiner letzten Vollversammlung am 20. Dezember die dauerhafte Fortführung des Projekts „Frauen*-Nacht-Taxi für München“ und gleichzeitig die Erhöhung des städtischen Zuschusses für Taxifahrten von Frauen* in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr von 5 Euro auf 10 Euro ab 1. Januar 2024 beschlossen. Die Gutscheine für das Frauen*-Nacht-Taxi sind derzeit im Foyer des Kreisverwaltungsreferates, in den Sozialbürgerhäusern, bei der Gleichstellungsstelle sowie in der Stadtinformation im Rathaus erhältlich. Die Ausgabestellen sollen in Zukunft ausgeweitet werden.

Bis zum Druck und der Verteilung der neuen Gutscheine gilt für Taxifahrten ab 1. Januar 2024 Folgendes:

- Alle (bisherigen) gelben Taxigutscheine mit dem aufgedruckten Wert in Höhe von 5 Euro sowie mit einer Gültigkeitsdauer bis 1. Januar 2021 und 1. Januar 2024 bleiben weiterhin gültig und können vorläufig bei Taxifahrten eingelöst werden.
- Für Fahrten mit dem Frauen*-Nacht-Taxi ab 1. Januar 2024 wird ein Rabatt in Höhe von 10 Euro gewährt. Das bedeutet, dass sich der Fahrpreis der Taxifahrt um 10 Euro vermindert. Dies gilt auch für die noch in Umlauf befindlichen alten Gutscheine in Höhe von 5 Euro.
- Sofern die Taxifahrt weniger als 10 Euro kostet, ist die Höhe des Rabatts mit dem Fahrpreis identisch.
- Pro Fahrt kann ein Gutschein eingelöst werden.
- Da vermutlich nicht alle Taxigewerbetreibenden rechtzeitig von den Änderungen erfahren und daher möglicherweise die ‚alten‘ Gutscheine nicht annehmen, können in solchen Fällen die Gutscheine zusammen mit der Taxiquittung unter Angabe der Kontoverbindungsdaten per Post zur Abrechnung beim Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80466 München eingereicht werden.

Somit ist es für Frauen* auch bis zur Einführung der neuen Gutscheine möglich, zur Nachtzeit auf eine sichere Beförderungsmöglichkeit zurückzugreifen. Kreisverwaltungsreferentin Dr. Hanna Sammüller-Gradl ist es wichtig, dass die Frauen* so schnell wie möglich von den beschlossenen



Verbesserungen profitieren: „Mit den Gutscheinen tragen wir zur Sicherheit und Mobilität in den Nachtstunden bei. Schon ab dem 1. Januar können alle Frauen* von der Anhebung des Förderbeitrags profitieren. Damit streben wir eine höhere Nutzung und Bekanntheit des Angebots an. Unser Ziel ist es, dass mehr Frauen* von diesem Angebot erfahren und es in Anspruch nehmen, um so ein selbstbestimmtes und sicheres Nachtleben in der Stadt zu fördern.“

Hinweis: Mit Frauen* sind alle Frauen, trans*Frauen und non-binäre Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ bezeichnet.



Antworten auf Stadtratsanfragen

Donnerstag, 28. Dezember 2023

Menschen- und Transfeindliche Strukturen, gefördert durch die Landeshauptstadt München?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel und Thomas Lechner (DIE LINKE. / Die PARTEI Stadtratsfraktion) vom 23.11.2022

Rückforderungen der Corona-Soforthilfe für Selbständige aussetzen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Anja Berger, Beppo Brem, Mona Fuchs, Nimet Gökmenoglu, Dominik Krause, Marion Lüttig, Clara Nitsche, Julia Post und Sebastian Weisenburger (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste) vom 23.6.2023

Migrationskrise: Oberbayern ruft um Hilfe, was sagt München?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Was-sill (AfD) vom 21.11.2023

Menschen- und Transfeindliche Strukturen, gefördert durch die Landeshauptstadt München?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Marie Burneleit, Stefan Jagel und Thomas Lechner (DIE LINKE. / Die PARTEI Stadtratsfraktion) vom 23.11.2022

Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:

In Ihrer Anfrage vom 23.11.2022 erbitten Sie eine Rückmeldung dazu, ob die Haltung des Vereins Kofra e.V. gegenüber Transfrauen unter Berücksichtigung der Förderrichtlinien des Sozialreferats der Landeshauptstadt München zu einem Entzug der Förderung des vom Verein betriebenen Kommunikationszentrums für Frauen KOFRA führen könnte.

Ihre Anfrage erforderte eine umfangreiche Recherche, sowie einen intensiven Austausch mit der Gleichstellungsstelle für Frauen und der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ*. Ich bedanke mich für Ihr Verständnis dafür, dass die Antwort, wie angekündigt, erst verspätet möglich wurde.

Zu Ihrer Anfrage vom 23.11.2022 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie bewertet das Sozialreferat den aktuell von dem geförderten Verein Kofra e.V. unterzeichneten Appell der „Störenfriedas“?

Frage 2:

Wie ist die Einschätzung der Koordinierungsstelle zur Gleichstellung von LGBTIQ und der Gleichstellungsstelle für Frauen zum aktuellen Appell der „Störenfriedas“?*

Frage 3:

Wurde nach der Stellungnahme die Bezuschussung des Vereins für 2021 oder/und 2022 überprüft? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Frage 4:

Seit wann ist dem Sozialreferat bekannt, dass der geförderte Verein der städtischen Haltung zu Gleichstellung und Antidiskriminierung von trans, inter* und nonbinären Menschen in erheblicher und nicht zu akzeptierender Weise widerspricht? Erst seit der in Frage 3 genannten Stellungnahme oder bereits vorab?*

Frage 5:

Wie ist die Förderung einer Einrichtung zu bewerten, die den städtischen Antidiskriminierungsgrundsätzen widerspricht, vor allem hinsichtlich der Bedingungen „Gefördert werden können selbst organisierte Initiativen (...), die (...) grundsätzlich für alle Betroffenen zugänglich sind, parteipolitisch neutral, weltanschaulich offen und tolerant sind (...)“?

Frage 6:

Wie ist generell der Ablauf bei den Referaten und Fachabteilungen, aber speziell auch beim Sozialreferat, wenn bekannt wird, dass Fördermittelempfangende gegen die Zuwendungsrichtlinien verstoßen?

Frage 7:

Wird aktuell nach der Unterzeichnung des Appells der „Störenfriedas“ die Bezuschussung des Vereins für 2023 überprüft? Wenn nicht, warum nicht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort auf die Fragen 1 bis 7:

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wurde aufgrund des vom Verein Kofra e.V. unterzeichneten Appells des Frauenaktionsbündnisses „Nein zum Selbstbestimmungsgesetz“ auf diese offenbare Solidarisierung aufmerksam und hat daraufhin den Verein insgesamt mit Blick auf seine inhaltliche Ausrichtung und sein Gebaren hinsichtlich der Münchner Zuschussrichtlinien überprüft. Insbesondere in Kombination mit der von Kofra e.V. unterstützten WDI-Kampagne, die im Widerspruch zur städtischen Haltung zu Gleichstellung und Antidiskriminierung von trans*, inter* und nonbinären Menschen steht, ist die damit verbundene Solidarisierung äußerst kritisch zu sehen. In den letzten Monaten sind vor diesem Hintergrund verschiedene Gespräche geführt worden, auch zwischen Kofra e.V. und Stadtratsmitgliedern der Landeshauptstadt München.

Im Ergebnis hat Kofra e.V. am 25.4.2023 eine Erklärung zu ihrem Selbstverständnis verfasst, die den Antragstellern zur Kenntnis übermittelt wird. Das Sozialreferat hat vor diesem Hintergrund letztendlich entschieden, dass der Zuschuss für Kofra e.V. unter dieser Prämisse vorerst weiter ausbezahlt werden kann.

Selbstverständlich wird das Sozialreferat die Einhaltung der Förderrichtlinien der Landeshauptstadt München durch Kofra e.V. weiterhin regelmäßig überprüfen.

Wesentlicher Aspekt dabei wird auch der Punkt sein, dass neben der grundsätzlichen Meinungsfreiheit der Zuschussnehmer*innen der Landeshauptstadt München auch die Achtung von trans*, inter* und nonbinären Personen bei deren Arbeit berücksichtigt werden muss.

Rückforderungen der Corona-Soforthilfe für Selbständige aussetzen

Antrag Stadtrats-Mitglieder Anja Berger, Beppo Brem, Mona Fuchs, Nimet Gökmenoglu, Dominik Krause, Marion Lüttig, Clara Nitsche, Julia Post und Sebastian Weisenburger (Fraktion Die Grünen – Rosa Liste) vom 23.6.2023

Antwort Clemens Baumgärtner, Referent für Arbeit und Wirtschaft:

Mit o.g. Antrag fordern Sie das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) auf, *„Rückzahlungsforderungen der Corona-Soforthilfen an Soloselbständige vorübergehend auszusetzen, bis laufende Verfahren abgeschlossen sind und endgültig Rechtssicherheit besteht. Außerdem sollen umfangreiche Informationen zur derzeitigen Situation der Rückzahlungsforderungen der Corona-Soforthilfen an die Münchner Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.“*

Da es sich im vorliegenden Fall um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung (Art.37 Abs.1 Satz 1 Nr.1 GO, §22 GeschO) handelt, ist eine Behandlung gem. §60 Abs.9 GeschO im Stadtrat nicht möglich.

Zunächst möchte ich das von Ihnen gerügte Verfahren kurz darstellen: Die Soforthilfen wurden in den ersten Monaten der Corona-Pandemie als Billigkeitsleistung für kleine Betriebe und Freiberufler, die aufgrund der Corona-Krise in eine existenzielle Notlage geraten sind, gewährt und sollten dazu dienen, die Verbindlichkeiten aus dem erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten zu begleichen. Entgangene Umsätze und Gewinne konnten damit nicht ersetzt werden. Letztmalige Antragstellung war am 31. Mai 2020 möglich. Die Corona-Soforthilfe wurde auf der Grundlage einer bei der Antragstellung getroffenen Prognose gewährt.

Die Bewilligungsbescheide enthalten den ausdrücklichen Hinweis, dass die Soforthilfeempfänger dazu verpflichtet sind zu überprüfen, ob ihre Prognose des bei Antragstellung erwarteten Liquiditätsengpasses auch tatsächlich eingetreten ist, oder ob die Soforthilfe – gegebenenfalls auch anteilig – zurückgezahlt werden muss.

Die Empfängerinnen und Empfänger der Corona-Soforthilfe wurden Ende November 2022 postalisch und per E-Mail angeschrieben und an ihre Verpflichtung aus dem Genehmigungsbescheid erinnert, den Liquiditätsengpass nachträglich zu überprüfen und ggf. zu viel erhaltene Soforthilfen zurückzuzahlen. Um das Verfahren für die Betroffenen so einfach wie möglich

zu machen, können diese das Verfahren über ein Online-Tool abwickeln.
Das Verfahren zur Rückmeldung wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Wird eine der folgenden Optionen ausgewählt, sieht das Verfahren keinen Bescheid vor:

- Die Überkompensation wurde bereits vor Erhalt des Schreibens zurückbezahlt.
- Die Überkompensation wurde nach Erhalt des Schreibens zurückbezahlt.
- Der Liquiditätsengpass entsprach der Prognose (keine Überkompensation).

Stellt der Antragsteller eine Überkompensation und Rückzahlungsverpflichtung fest und beantragt Ratenzahlung oder Erlass, erlässt das Referat für Arbeit und Wirtschaft einen Bescheid.

Darüber hinaus ergehen Bescheide in den Fällen, in denen die Behörde auf sonstigen Wegen von einer Überkompensation Kenntnis erlangt, z.B. im Rahmen der Stichprobenprüfung, wozu wir u.a. durch Verwaltungsvereinbarung verpflichtet sind.

Aussetzung der Rückzahlungsforderungen:

Für das von Ihnen gerügte und oben dargestellte Verfahren ist das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie zuständig. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft als eine der Bewilligungsstellen ist daher weder befugt noch berechtigt, das Verfahren oder Teile des Verfahrens auszusetzen.

Dazu teilt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie mit:

„Von einer endgültigen (gerichtlichen) Klärung des Sachverhalts kann erst in mehreren Jahren gesprochen werden. Die Hauptsacheentscheidung des VG München wird frühestens in der ersten Hälfte des Jahres 2024 fallen. Anschließend kommen Rechtsmittel zum BayVGH oder zum BVerwG in Betracht.

Neben der angesprochenen Klage beim VG München wurden in Bayern auch schon vor anderen Verwaltungsgerichten Klagen eingereicht und es liegen bereits Urteile vor, die durchwegs die Rechtmäßigkeit der Rückforderungen bestätigen. Insofern wird auch die Klage vor dem VG München, die sich auf vermeintlichen Vertrauensschutz beruft, für aussichtslos gehalten.

Diese Sichtweise wird auch durch die Rechtsprechung in anderen Bundesländern bestätigt:

In NRW haben die Klagenden zwar Recht bekommen, allerdings befreit sie das nicht von einer weiteren Rückforderung. So besagt das Urteil, dass die erfolgten (Teil-)Rückforderungen von Corona-Soforthilfen in NRW zwar rechtswidrig und die Rückforderungsbescheide deshalb aufzuheben sind. Das wird damit begründet, dass das Land (NRW) sich bei der Rückforderung nicht an die bindenden Vorgaben aus den Bewilligungsbescheiden gehalten hat, wonach die Mittel ausschließlich dazu dienen, eine finanzielle Notlage abzumildern, insbesondere Finanzierungsengpässe zu überbrücken. Diese Feststellung ist aufgrund großer Unterschiede im Verwaltungsverfahren nicht auf Bayern übertragbar. Das Urteil hat aber auch ausdrücklich bestätigt, dass „wenn Zuwendungsempfänger die Corona-Soforthilfen in dem dreimonatigen Bewilligungszeitraum im Frühjahr 2020 nicht oder nur teilweise zu diesen Zwecken benötigt haben, das Land neue Schlussbescheide erlassen und überzahlte Mittel zurückfordern darf“.

Der Bund als Mittelgeber legt Wert auf eine zeitnahe Rückführung der überschüssigen Corona-Soforthilfen und auf die Durchführung von entsprechenden Überprüfungsverfahren. Ein Zuwarten ist auch vor dem Hintergrund des Haushaltsrechts nicht mehr länger vertretbar. Zudem besteht die große Gefahr, dass in vielen Fällen die Jahresfrist für die Rückforderungsansprüche (ab Kenntnis der zuständigen Stelle) ablaufen könnte. Im Übrigen hat jeder, der Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Rückforderung hat, das Recht, selbst Klage einzulegen und damit die richterliche Klärung abzuwarten.“

Umfangreiche Informationen:

Das für das Verfahren zuständige Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie hat das Verfahren unter <https://www.stmwi.bayern.de/foerderungen/soforthilfe-corona/> ausführlich beschrieben sowie eine Hotline geschaltet. Der Internetauftritt des RAW verweist auf diese Seiten bzw. Informationsquellen. Das Service Center der LHM erhält vom RAW laufend den aktuellen Stand, so dass die Kolleg*innen dort qualifiziert antworten können. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft erhält über seine eigene Corona-Mail-Adresse zahlreiche Zuschriften, die selbstverständlich im Sinne des Servicegedankens, dem sich mein Haus verpflichtet fühlt, beantwortet werden.

Alle diese Arbeiten werden von den Mitarbeitenden des Referates für Arbeit und Wirtschaft neben ihren „üblichen“ Aufgaben getragen. Dem RAW



ist seitens der Wirtschaft kein Wunsch bekannt, dass darüberhinausgehend Informationen benötigt würden.

Ich bitte Sie, von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu nehmen und hoffe, dass Ihr Antrag zufriedenstellend beantwortet ist und als erledigt gelten darf.

Migrationskrise: Oberbayern ruft um Hilfe, was sagt München?

Anfrage Stadtrats-Mitglieder Daniel Stanke, Markus Walbrunn und Iris Was-sill (AfD) vom 21.11.2023

Antwort Sozialreferentin Dorothee Schiwy:

In Ihrer Anfrage vom 20.11.2023 führen Sie Folgendes aus:

„Am 16.11.2023 trafen sich oberbayerische Landräte und Bürgermeister zu einem Integrationsgipfel. Sie sendeten einen Hilferuf an die Bundesregierung: „Der Zuzug soll endlich reduziert werden.“ Weiter ist dem Bericht zu entnehmen:

Asylbewerber sollten weitgehend in den zentralen Aufnahmeeinrichtungen bleiben, anstatt in dezentrale Unterkünfte verlegt zu werden. Der Wohnungsmarkt sei angespannt, während der Zuwachs an Flüchtlingen weiter dramatisch ansteige. Dabei liegen häufig nur wirtschaftliche Gründe vor, kein Krieg oder politische Verfolgung. Es gäbe keine Unterkünfte mehr, dafür immer mehr Probleme bei der Integration, beispielsweise wegen Personalmangel in Kindergärten oder Schulen.

Außerdem werden mehr Abschiebungen gefordert: „wer keinen Aufenthaltsstatus bekommen kann, muss zurück.“ Hürden für eine schnelle Rückführung sollen abgebaut, Anreize zur Binnenmigration reduziert werden.“

Zu Ihrer Anfrage vom 20.11.2023 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Welcher Vertreter der Landeshauptstadt München hat an dem Integrationsgipfel teilgenommen?

Antwort:

Die Landeshauptstadt München war zu dieser Veranstaltung nicht eingeladen und kann deshalb keine Aussagen dazu treffen.

Frage 2:

Was hat dieser über die aktuelle Flüchtlingssituation in München berichtet? Auf welche Probleme ist er eingegangen?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1

Frage 3:

Welche Erkenntnisse bzw. Konsequenzen zieht die Landeshauptstadt München aus dieser Veranstaltung für das weitere Vorgehen bei dieser Problematik (kurz-, mittel- und langfristig)?

Antwort:

Siehe Antwort auf Frage 1

Frage 4:

München betreibt für Flüchtlinge und Asylbewerber einen höheren finanziellen und personellen Aufwand als andere Städte und Gemeinden. Wie verträgt sich das mit der Forderung des Integrationsgipfels, Anreize zur Binnenmigration zu reduzieren?

Antwort:

Auf Seite 59 der Beschlussvorlage, auf die Sie hinweisen, steht in einem Bericht über die Tätigkeit des Caritas Infopoints am Hauptbahnhof: „In den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, dass auch immer wieder ukrainische Geflüchtete, die eigentlich anderswo in Bayern oder Deutschland eine Unterkunft zugewiesen bekommen haben, regelmäßig nach München zurückkommen, weil sie Freunde oder Bekannte besuchen oder weil das Netzwerk und die Versorgung in München besser ist als in anderen deutschen Städten.“

Das ist keine Aussage der Stadtverwaltung, hier wird die Motivation von Geflüchteten dargestellt nach München zurückzukehren. Zu dieser Ansicht kommt es generell in der Einschätzung von Ballungsräumen, weil hier die Angebote konzentrierter und besser erreichbar sind.

Pressemitteilungen städtischer Beteiligungsgesellschaften

Donnerstag, 28. Dezember 2023

Höherer Trinkwasserpreis in München ab Januar 2024

Pressemitteilung SWM

Höherer Trinkwasserpreis in München ab Januar 2024

(28.12.2023) In einer Zeit hoher Preissteigerungen haben die SWM die Trinkwasserpreise in den letzten drei Jahren konstant gehalten. Da in dieser Zeit aber die Kosten der SWM für Lohn, Trinkwasserschutzmaßnahmen sowie Instandhaltung und Modernisierung des Leitungsnetzes gestiegen sind, ist zum 1. Januar 2024 eine moderate Preiserhöhung erforderlich.

Das bedeutet für den Münchner Durchschnittshaushalt (im Zehn-Familien-Haus; 96 Kubikmeter/Jahr; Zähler: Qn6) eine Erhöhung der Kosten für Trinkwasser um 7,36 Euro pro Jahr oder rund 61 Cent pro Monat.

Auch nach dem 1.1.2024 bleibt der Wasserpreis in München der zweitgünstigste im Vergleich der zehn größten Städte Deutschlands gegenüber den heutigen Preisen (etwaige Preiserhöhungen in den anderen Städten zum 1.1.2024 sind hierbei noch nicht berücksichtigt).

Informationen zum Münchner Trinkwasser finden sich auf www.swm.de/wasser.